

Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder

vom 10.09.1987, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.11.2021

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder der Samtgemeinde Nenndorf erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 61,00 € als Pauschalbetrag und daneben eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung als Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag erhöht sich um 15,00 €, soweit das Ratsmitglied sein eigenes Gerät für die Nutzung der digitalen Ratsarbeit bei der Samtgemeinde Nenndorf und –soweit ein entsprechendes Mandat besteht- auch bei einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf nutzt. Der Erhöhungsbetrag wird nicht gewährt, soweit dem Ratsmitglied ein mobiles Endgerät von der Samtgemeinde Nenndorf zur Verfügung gestellt wird, welches –soweit ein entsprechendes Mandat besteht- auch für die digitale Ratsarbeit bei einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf zu nutzen ist.

- (2) Als Sitzung im Sinne des Absatzes 1 gelten:
 - a) Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse;
 - b) Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppen;
 - c) Besprechungen, Besichtigungen und ähnliche Anlässe, sofern die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder dem Samtgemeindeausschuss beschlossen oder genehmigt worden ist.

- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppen.

- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Gruppen

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:
- | | |
|--|----------|
| a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister | 150,00 € |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | 65,00 € |
| zuzüglich 8,00 € für jedes Fraktionsmitglied | |
- Dem/der Samtgemeinderatsvorsitzenden bzw. dem/der stellv. Samtgemeinderatsvorsitzenden wird ein 2-faches Sitzungsgeld für die Leitung einer Samtgemeinderatssitzung gewährt.
- Die übrigen Beigeordneten erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es als zusätzliche Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Ist der Empfänger einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an der Ausübung seiner Tätigkeit länger als 2 Monate gehindert, so fällt seine zusätzliche Aufwandsentschädigung fort.

§ 3

Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 5,00 €, soweit erklärt wird, dass die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege bezogen werden. Im übrigen gelten die Absätze 2 – 4 des § 1 entsprechend.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Aufwandsentschädigungen, die nach Monatsbeträgen bemessen sind, werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Regelung des § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode wird die in § 1 dieser Satzung festgesetzte Aufwandsentschädigung je Sitzung als Sitzungsgeld an die Beigeordneten sowie deren Vertreter/innen des Samtgemeindeausschusses weitergezahlt, bis die Neubildung des Samtgemeindeausschusses erfolgt ist.

§ 5

Verdienstauffall

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalles. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen. Die Entschädigung für Verdienstauffall wird begrenzt auf 28,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag.
- (2) Die Samtgemeinde erstattet Arbeitgebern von Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern auf Antrag das für die Ausfallzeit weitergezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen, haben für die Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11,00 € pro Stunde.

§ 6

Fahrtkosten und Reisekosten der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder

Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Nenndorf eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Tage- und Übernachtungsgelder richten sich nach der Reisekostenstufe B. Bei Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld entfällt der Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

§ 7

Wegfall der Entschädigung

Während der Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Samtgemeinderat gemäß § 53 NKomVG besteht auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Satzung kein Anspruch.

Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1987 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall für Ratsherren vom 06.11.1974, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.09.1982 außer Kraft.